

**Erläuterungsbericht  
zur 1. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Staßfurt**

**Ausweisung von Eignungsflächen  
für Windenergieanlagen**

**Urschrift**

**Aufgestellt:**

SALEG - Sachsen-Anhaltinische  
Landesentwicklungsgesellschaft mbH  
Turmschanzenstraße 26, 39114 Magdeburg

Tel.: 0391 / 8503-3

**30. April 1999**

Auftraggeber: Stadt Staßfurt  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt

Auftragnehmer: SALEG  
Sachsen-Anhaltinische  
Landesentwicklungsgesellschaft mbH  
Turmschanzenstraße 26  
39114 Magdeburg

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rüdiger Schulz  
Dipl.-Ing. Conny Eggert

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Günter Reso

Magdeburg, 30.04.1999

## 1. Allgemeines

Die Stadt Staßfurt hatte 1998 beschlossen den Flächennutzungsplan nach § 245 b des BauGB zu ändern oder zu ergänzen und beabsichtigte zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 in Betracht kommen.

Den Auftrag zur Untersuchung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtterritorium erhielt die SALEG, Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, im Oktober 1998 von der Stadt Staßfurt.

Für die Bearbeitung stand als Planungsgrundlage der bestätigte Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1994 zur Verfügung.

Darstellungsgrundlage für die Untersuchung ist die topographische Karte M. 1:10.000, Ausgabe 1996.

Folgende Rechtsgrundlagen sind maßgebend:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2083), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
- Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg (REP) vom 30.01.1996
- Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MU vom 29.04.1996 - 23-32346/2-5)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
- Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert am 01. November 1996
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-Gesetz - BNatSchG). Bekanntmachung der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I Nr. 66, S. 2994)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 mit der Änderung vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28)

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 des BauGB ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Entsprechend § 35 Abs. 3 BauGB ist auch zu prüfen, ob Ziele der Raumordnung, die gleichzeitig öffentliche Belange darstellen, beeinträchtigt werden oder diesen entgegenstehen.

Für das Gebiet um Staßfurt sind u. a. folgende konkrete Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg (REP) vom 30.01.1996 festgelegt und gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft (Pkt. 2.2.1.2.b)  
Gebiet um Staßfurt - Köthen - Aschersleben
- Wiederherstellender Landschaftsteil (Pkt. 2.2.3.b)  
die durch den Kalibergbau geschädigten Landschaften Zielitz/Loitsche und Staßfurt
- Regional bedeutsamer Standort für eine Energieerzeugungsanlage, Kraftwerk Achenbach Staßfurt (Pkt. 2.2.2.4.a/dd)

Der Entwurf zur Ergänzung des REP um Festsetzungen zur Nutzung der Windenergie vom 29.07.1997 weist - wie auch der überarbeitete Entwurf mit Arbeitsstand von Februar 1998- für das Gebiet um Staßfurt kein Eignungsgebiet (EG) aus.

In den Landesplanerischen Stellungnahmen (nach § 13 LPIG LSA, GVBl. S. 255, 28.04.98) vom 15.04 und 16.04.1999 zu Bauanträgen zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung der Stadt wird darauf hingewiesen, daß dieser Entwurf zur Ergänzung des REP um Staßfurt das EG 138 (Windpark-Planung), das EG 133 und 135 (genehmigte Windpark-Planungen), die EG 32 und 134 (WEA-Planungen) enthält.

Im Abschnitt II Abs. 2.2., 4 Absatz der Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MU vom 29.04.- 23-32346/2- - 5, heißt es u.a. der Abstand von Windparks untereinander sollte grundsätzlich fünf bis zehn Kilometer nicht unterschreiten, damit, damit eine übermäßige Dominanz im Landschaftsbild vermieden und der Lebensraum der Avifauna (Vogelwelt) nicht über Gebühr eingeschränkt wird.

Nach den raumordnerischen Belangen ist für die Beurteilung der Standorte für Windenergieanlagen die Abstandsforderungen ein Hauptkriterien. In der Richtlinie des MU im Abschnitt III Abs. 3 sind die Abstandsregelungen dargestellt. Folgende Abstandsflächen werden zu Grunde gelegt:

- dörfliche Siedlung, städtische Wohnsiedlung	500 m
- landschafts- und ortsbildprägende Baudenkmale	500 m
- Bundes-, Land- und Kreisstraßen	50 m
- Bahnlinien	100 m
- Hochspannungsfreileitungen > 110 kW	100 m
- Richtfunkstrecken und Sendeanlagen	50 m
- Hochwasserschutzdeiche	100 m
- Gewässer I. Ordnung	200 m

Von durch naturschutzrechtlichen Vorgaben geschützten Gebieten sind die Abstände jeweils so zu bemessen, daß der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ein Abstand des vierfachen der Nabelhöhe der jeweiligen Windenergieanlage eingehalten wird, heißt es im Punkt 3.3 der o. g. Richtlinie.

Darüber hinaus ist der Baubeschränkungsbereich des Harz-Börde-Flughafens Cochstedt und die Bergbauberechtsamsfelder zur Bergbauberechtigung

- Nr. 284/90/182
- Nr. II-B-g-235/92
- Nr. II B-g-318/95

zu beachten.

Als weiteres Kriterium wird die gegenwärtige sowie zukünftige Nutzung der Fläche nach bestätigtem Flächennutzungsplan 1994 und die Beeinträchtigung des Landschafts- sowie Ortsbildes herangezogen.

Die Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen werden ausschließlich nach § 35 BauGB im Außenbereich untersucht. Es handelt sich um Flächen unter 20 ha.

Die technischen Parameter der Einspeisung der Energie werden bei der Beurteilung der Standorte berücksichtigt. In der Stellungnahme der Stadtwerke Staßfurt vom 11.01.1999 wird ein maximaler Anschlußwert von gesamt 4 MVA aufgrund der bestehenden Leitungskapazitäten genannt.

Für die Beurteilung der einzelnen Standorte lagen keine detaillierten Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit der Anlagen, Windhäufigkeit oder zum Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten vor.

Die Beeinträchtigungen der Vorrangnutzung im Vorranggebiet für die Landwirtschaft sind möglichst gering zu halten. Die Einordnung der Windenergieanlagen hat deshalb vorrangig parallel zu den Wirtschaftswegen zu erfolgen.

Zu den unterirdischen Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Sole) sind Abstandsforderungen bis 15 m beidseitig der Trasse einzuhalten. Diese Forderungen sind bei den Abständen der Windkraftanlagen untereinander realisierbar und können bei der Beurteilung der möglichen Standorte für Windenergieanlagen bei dieser Untersuchung vernachlässigt werden. Bei der konkreten Einordnung der Windkraftanlagen sind sie unbedingt zu beachten und der geforderte Abstand ist einzuhalten.

Folgende konkrete Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen sind in der Gemarkung von Staßfurt (entnommen aus der Stellungnahme des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 15.02.1999) bekannt:

- Bauvoranfrage der Energietechnik Leipzig GmbH vom Juli 1997 zur Errichtung eines Windparks mit 9 Windkraftanlagen zwischen der Förderstedter Straße (L 72) und dem Calbeschen Weg, nordöstliche Ortsrandlage (Standorte 7 und 8).
- Bauantrag durch Herrn H. Voigt, Paracelsusstraße, Magdeburg vom 26.10.1998 „Neubau von 3 Windenergieanlagen.“  
Die beantragten Windenergieanlagenstandorte befinden sich in der Gemarkung Staßfurt, in der Flur 3 auf den Flurstücken 2/14, 7/11 und 7/18 am Standort 4.

- Bauantrag durch Herrn H. Voigt, Paracelsusstraße, Magdeburg vom 26.10.1998 „Neubau von 2 Windenergieanlagen“  
Die beantragten Windenergieanlagenstandorte befinden sich in der Gemarkung Staßfurt, in der Flur 3 auf den Flurstücken 65 und 66 (westlich „Bleicherdewerk) am Standort 9. FL. 11

## 2. Standortuntersuchungen

Die Abstandsfordernungen der Richtlinie vom 29.04.1996 zu den einzelnen Objekten wurden in die topographische Karte M. 1:10.000 übertragen und zeichnerisch dargestellt. Die somit ermittelten Standorte bilden die Grundlage für die Standortuntersuchungen für die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen.

### Standort 1

Er befindet sich nördlich der Ortslage von Staßfurt und westlich der Kreisstraße (K 1303). Der Standort liegt mitten in einer großen Fläche der Landwirtschaft. Das ca. 1,4 ha große Areal wird intensiv ackerbaulich genutzt. Das Gelände steigt von West nach Ost an. Eine wirtschaftliche Einspeisung ist möglicherweise in einer Entfernung von 300 m zum Umspannwerk gegeben. Im Süden verläuft eine Richtfunkstrecke. In der intensiv genutzten Ackerfläche sind keine wertvollen Biotope vorhanden.

Der Ortsrand und das Landschaftsbild sind durch Gebäude (Heizhaus, Wohnbebauung) und technische Anlagen (Hochspannungsleitungen, Sendemast) gestört.

Ein größerer Abstand zu den denkmalgeschützten Wassertürmen in Löderburg und Staßfurt ist unbedingt einzuhalten.

Der Standort ist im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Gemäß §§ 1, 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 14.05.90 sind die Flächen so zu planen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Im Gewerbegebiet können nach § 8 der BauNVO 1997 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgewiesen werden. Im Gewerbegebiet muß der Wert 50 dB(A) unterschritten bleiben.

Unter Beachtung aller Faktoren ist der Standort 1 für die Ausweisung von Windenergieanlagen nicht geeignet.

### Standort 2

Der Standort 2 liegt nordwestlich der Ortslage und westlich der Landstraße (L 71). Die Flächengröße beträgt ca. 1,0 ha. Es ist ein Teilstück einer größeren Ackerfläche. Verkehrlich ist der Standort durch keine Wirtschaftswege erschlossen. Das Gelände ist in der Gemarkung Staßfurt fast eben. Eine Einspeisung in das Netz ist möglicherweise im Umspannwerk in einer Entfernung von 300 m gegeben.

Entlang der Trasse der ehemaligen Werksbahn sind Grasraine und Gebüsch vorhanden. Südlich vom Standort befinden sich private Gartenflächen. Die Biotope werden insgesamt als nicht wertvoll eingestuft.

Als markante Bauwerke sind die Wassertürme in Staßfurt und Löderburg vorhanden. Das Landschaftsbild ist u. a. durch Freileitungen gestört. Nördlich von Neustäßfurt befinden sich in der Gemarkung Löderburg bereits zwei Windenergieanlagen in geringen Abstand zum Standort 2.

Der Standort ist im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt und somit können nach § 8 (3) 1 der BauNVO der Bau von Wohnungen zu gelassen werden.

Bei einer weiteren Einordnung von Windenergieanlagen würde es auf Grund des Abstandes zur bestehenden Windenergieanlagen zu einer übermäßigen Dominanz im Landschaftsbild kommen. Schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen (Wohnungen, Gärten) können nicht ausgeschlossen werden. Der Standort scheidet als Eignungsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

#### Standort 3

Im Norden von Staßfurt und südlich von Neustäßfurt befindet sich der Standort Nr. 3. Die Fläche liegt östlich der L 71 und reicht bis zur Halde des Sodawerkes heran. Die Fläche hat eine Größe von ca. 11 ha und wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es ist eine Teilfläche der großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das Gelände steigt von Nordwest nach Südost an.

Das Biotop Ackerland wird als wenig wertvoll eingestuft. Der lückenhafte Baumbestand an der Landstraße ist in der ausgeräumten Ackerlandschaft wertvoll. Das Landschaftsbild ist durch Freileitungen, nicht eingegrünte baulichen Anlagen und die Halde der Sodawerke gestört.

Im bestätigten Flächennutzungsplan von 1994 ist die Fläche bis zur Gemarkungsgrenze als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist die wirtschaftliche Nutzung der gut geeigneten Böden vorrangig zu gewährleisten. Die geringe Abstand zu bestehenden Windenergieanlagen (WEA) in Löderburg würde bei einer weiteren Einordnung von WEA zu einer übermäßigen Dominanz und Beeinträchtigung im Landschaftsbild führen. Schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen (Wohnungen, Gärten) können nicht ausgeschlossen werden. Unter Beachtung all dieser Faktoren scheidet der Standort aus.

#### Standort 4

Der Standort Nr. 4 liegt im Norden der Ortslage und der Halde des Sodawerkes in einer großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die 92,8 ha große Teilfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt. Das Gelände fällt von Süd nach Nord und im nordwestlichen Teil von Südost nach Nordwest schwach ab.

In einer Entfernung von ca. 2,5 km ist die Windenergieanlage (2 Räder) der Gemeinde Löderburg vorhanden. Weitere WEA sind in der Gemeinde Förderstedt geplant. Der Standort liegt im Baubeschränkungsbereich/Anflugsektor (15 km) des Harz-Börde-Flughafens Cochstedt.

Am nordöstlichen Rande befindet sich das Kalkstein-Bewilligungfeld Nr. 318/95. Am südlichen Rande ist der Schießstand des Schützenvereins vorhanden.

In der Fläche sind unterirdische Leitungen verlegt sowie geplant. Die Leitungen dürfen jedoch nicht überbaut werden. Zu den Leitungen sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. In der Stellungnahme des Soda-  
werkes Staßfurt, vom 24.03.1999, heißt es, daß die Leitungen keinen Hindernungsgrund darstellen.

In der Stellungnahme des Landkreises Aschersleben-Staßfurt, vom 15.02.1999, wird auf das Vorhandensein von archäologischen Denkmalen an den Standorten 4 und 7 hingewiesen. Nachrichtlich sind sie in die Karten-  
grundlage übernommen.

Der Ortsrand von Staßfurt ist durch bauliche Anlagen, die Halde des Soda-  
werkes und fehlender Ortsrandeingrünung als gestört zu bezeichnen. Das Landschaftsbild wird durch eine großflächige weiträumige Ackerflur geprägt. Wertvolle Biotope sind am Standort nicht vorhanden. Die Gehölze sowie krautige Vegetationen am Rande der Wirtschaftswege und des Mar-  
begrabens sind in der ausgeräumten Ackerlandschaft als wertvoll einzustu-  
fen.

Auf dieser Fläche befindet sich ein Planungsraum für eine Gewächshausanlage (ROK-Nr. 24/98). In der ersten Etappe soll eine 30 ha große Ge-  
wächshausanlage entstehen, die zukünftig abschnittsweise erweitert wer-  
den soll. Darüber hinaus liegt ein Bauantrag zur Errichtung von drei Wind-  
energieanlagen für diesen Standort vor.

Am nördlichen und nordöstlichen Rande entlang von Wirtschaftswegen sind Eignungsflächen für Windenergieanlagen mit jeweils ca. 4,0 ha Größe aus landschaftsplanerischer Sicht unter Beachtung der Einflugschneise des Flugplatzes Cochstedt sowie des archäologischen Denkmals, der Abstands-  
flächen zur zukünftigen Gewächshausanlage und zu unterirdischen Leitun-  
gen möglich.

Im Vorentwurf wurde unter Beachtung der Einflugschneise eine Höhenbe-  
grenzung von 100 m für diesen Standort vorgeschlagen. In der Stellungs-  
nahme des Dez. 34 des Regierungspräsidium Magdeburg vom 03.03.1999 wird die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen aus zivilen luftverkehrsrechtlichen Belangen in Staßfurt nicht zugestimmt. In der Stel-  
lungnahme zum Bauantrag vom 24.03.1999 erfolgt vom Dez. 34 eine Zu-  
stimmung mit Höhenbegrenzungen (118 und 99,8 m) mit Anbringung von Tages- und Nachkennzeichnungen.

Die Einordnung von drei Windenergieanlagen, wie sie durch Einzelfallprü-  
fung zum Bauantrag bereits nachgewiesen sind, kann befürwortet werden.

Dabei ist aus landschaftsplanerischer Sicht (Landschaftsbild) zu achten, daß eine Höhenbegrenzung der Windräder auf max. 100 m und keine weiteren technischen Einrichtungen an den WEA wünschenswert ist. Zusätzliche technische Einrichtungen stellen immer einen größeren Eingriff, z. B. in das Landschaftsbild, dar. „Farbgebung und Ausführungsart der Windenergie-  
anlagen sollen zu einer möglichst unauffälligen Einfügung in den Naturraum beitragen. Ungebrochene, leuchtende oder reflektierende Farben und Ma-

terialien sind grundsätzlich nicht zu verwenden" heißt es im Pkt. 2.6.d des RdErl. des MU vom 29.04.1996.

### Standort 5

Dieser Standort befindet sich westlich der Eisenbahnstrecke Schönebeck-Güsten. Er wird zur Zeit ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um ein 5,4 ha großes Teilstück einer verhältnismäßig kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im Norden grenzt die in Hochlage befindliche Werksbahn an. Entlang der Eisenbahnstrecke Schönebeck-Güsten sind Gehölzbestände mit Krautstreifen vorhanden. Das Biotop Ackerland ist als nicht wertvoll zu bezeichnen.

Im Vorranggebiet für Landwirtschaft sollte diese Fläche weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Eine Herauslösung der Fläche würde eine unwirtschaftliche Nutzung zur Folge haben. Geringe Teile der Flächen sollten zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur optischen Aufwertung der Stadteinfahrt mit Bäumen vorbehalten bleiben. Der Standort scheidet als Eignungsflächen für Windenergieanlagen aus.

### Standort 6

Im Nordosten der Ortslage, zwischen der Eisenbahnstrecke Schönebeck-Güsten und der L 72 befindet sich der Standort 6. Es handelt sich um Teilflächen, die durch die Landwirtschaft genutzt werden. Die in Hochlage befindliche Werksbahn durchschneidet die ca. 9 ha große Ackerfläche. Auf dieser Fläche befinden sich wichtige Gasleitungen. Es sind keine hochwertigen Biotopstrukturen vorhanden. Obwohl dieser Bereich die wichtigste Einfahrt in die Stadt Staßfurt darstellt, muß sie vom Landschaftsbild als gestört eingestuft werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht kommt es zu starken Beeinträchtigungen und zur starken Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung. Am Standort sind keine Eignungsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Geringe Teile dieser Flächen sollten zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Ortseinfahrt (Bahn, Straße) mit Bäumen sowie Sträuchern vorbehalten bleiben.

Der Standort sollte im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Baumaßnahmen realisiert werden.

### Standort 7

Der Standort Nr. 7 liegt zwischen der Förderstedter und der Calbeschen Straße. Die große landwirtschaftliche Nutzfläche östlich der Förderstedter Straße wird ackerbaulich genutzt. Die ca. 120 ha große Teilfläche befindet sich östlich des im Aufbau befindlichen „Gewerbegebietes Nordost“ (B-Plan Nr. 14/92; Genehmigung B-Plan 8/92).

12.8.1992

Die intensiv genutzte Ackerfläche ist fast eben. Durch einen Wirtschaftsweg wird die Fläche mittig erschlossen. An diesem Weg befindet sich eine Niederspannungsfreileitung. Gebüsche und Grasstreifen sind beidseitig des Weges vorhanden. Die Fläche wird durch verschiedene unterirdische Leitungen (z. B. Soleleitung, Abwasserkanal) durchquert.

Die Biotopstruktur ist insgesamt als nicht wertvoll einzustufen. Der noch nicht eingegrünte Rand des Gewerbegebietes grenzt unmittelbar an die wenig gegliederte weiträumige Ackerflur an. Die Ortsrandbildung muß als gestört bezeichnet werden.

Angrenzend im Nordteil werden Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngekalk sowie Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt abgebaut. Entsprechend der bergbaulichen Stellungnahme vom 18.03.1999 handelt es sich um die Bewilligung II-B-g-318/95 „Förderstedt-Marbe“. Das Vorranggebiet ist zu akzeptieren. Die Grenze des Kalkstein-Bewilligungsfeldes, ebenso die Fläche des archäologische Denkmal an der Förderstedter Straße, sind nachrichtlich übernommen. Diese Flächen sind bei der Ausweisung zu beachten und nicht zu überplanen.

In den angrenzenden Flächen der VWG "Südliche Börde" ist im Bereich der „Hohen Wuhne“ ein Windpark geplant. Eine Bauvoranfrage der Energietechnik Leipzig GmbH vom Juli 1997 zur Errichtung eines Windparks mit 9 Windkraftanlagen liegt für die Fläche zwischen der Förderstedter Straße und dem Calbeschen Weg vor.

Der Standort 7 liegt im Vorranggebiet der Landwirtschaft und in geringer Entfernung zu geplanten Windenergieanlagen. Für die Ausweisung als Eignungsfläche für weitere Windenergieanlagen kommt diese Fläche dadurch nicht in Frage. Die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes durch die konzentrierte Häufung von Windenergieanlagen wird zu groß. Außerdem ist eine wirtschaftliche Erschließung des Standortes ist nicht mehr gewährleistet.

#### Standort 8

Der Standort 8 befindet sich östlich der Ortslage und nördlich des Landschaftsschutzgebietes „Bodeniederung“. Das Gelände steigt von Süden nach Norden auf 300 m Länge um 12 m an. Die große zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche wird ackerbaulich genutzt. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 32,5 ha.

An der Calbeschen Straße und an dem Löbnitzer Weg sind Krautstreifen und vereinzelt Bäume vorhanden. Die Wertigkeit der Biotope wird insgesamt als gering eingestuft. Es handelt sich um eine großflächige ausgeräumte Ackerlandschaft, wo eine Aufwertung und Gliederung zur Aufwertung des Landschaftsbildes wünschenswert wäre.

Im nordöstlichen Teil ist ein Abbau von Kiesen vorgesehen. Die geforderte Entfernung (lt. Richtlinie vom 29.04.1996) zum geplanten Windpark außerhalb der Gemarkung von Staßfurt wird unterschritten.

Die Ausweisung von Eignungsflächen für weitere Windenergieanlagen kann an diesem Standort nicht erfolgen, da die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung, im Vorranggebiet für Landwirtschaft zu groß wären und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

## Standort 9

Südlich der Ortslage und östlich der Bahnstrecke Schönebeck-Güsten befindet sich dieser Standort. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 39 ha und wird intensiv ackerbaulich genutzt. Das Gelände steigt von Nordwest nach Südost auf einer Länge von 900 m um 14 m an. Am Rande der weiträumigen Fläche grenzt eine Kleingartenanlage und das Solebad an.

Ein Wirtschaftsweg durchquert das Gelände. Am Wirtschaftsweg sind Gehölze und krautige Vegetation (Feldrain) vorhanden. Das Biotop Acker wird als nicht wertvoll eingestuft. Die angrenzende Kleingartenanlage und das Solebad haben dagegen einen hohen Freizeitwert.

Eine Niederspannungsfreileitung und eine Trafostation befinden sich im Südosten des Standortes. Ein Antrag zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen liegen zum Standort (Bleicherdewerk) vor. Störend wirkt das nicht mehr genutzte Fabrikgebäude einschließlich Schornstein an der L 71 in Richtung Rathmannsdorf. Auf der Fläche des ehemaligen Gewerbegebietes befinden sich Wohnhäuser. Ein Kiesabbau ist an diesem Standort genehmigt.

Eine Gliederung der weiträumigen Ackerlandschaft wäre mit pflanzlichen Mitteln wünschenswert und würde diesen Bereich der ruhigen Erholung aufwerten.

Eine mögliche Fläche südwestlich des Wirtschaftsweges kommt aus der Vorrangnutzung für Landwirtschaft und Kiesabbau an diesem Standort nicht in Frage. Außerhalb dieses Streifens würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung, für die Wohnbebauung und die Erholungsflächen kommen. Unter Beachtung dieser Auswirkungen scheidet der Standort für die Einordnung von Windenergieanlagen aus.

## Standort 10

Die ca. 6,8 ha große Fläche liegt südlich der L 73 und des Friedhofes. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Sie wird durch die Eisenbahnstrecke Staßfurt - Blumenberg sowie einem großen Kleingartenkomplex begrenzt. Am nördlichen und südlichen Rande der Ackerflächen ist Baumbestand vorhanden.

In unmittelbarer Nähe liegt das Naturschutzgebiet „Salzstelle“ in der Gemarkung Hecklingen und das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ grenzt an.

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für eine Friedhofserweiterung und eine Wohnbebauung dargestellt.

Die Beeinträchtigungen an diesem Standort wären aus Gründen der Bewirtschaftung der Ackerflächen, des Ruhebedürfnisses auf dem Friedhof und in den Kleingärten zu groß. Damit scheidet dieser Standort für die Einordnung von Windenergieanlagen aus.

## Standort 11

Der Standort befindet sich westlich der Ortslage und nördlich der Kläranlage. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche aus der großen Ackerfläche. Am westlichen Ran-

de ist ein Wirtschaftsweg, der gleichzeitig als Hauptwanderweg dient, vorhanden.

Der westliche Ortsrand von Staßfurt ist durch einen Korridor von Hochspannungsleitungen und durch hohe Randbebauung gekennzeichnet. Der südliche Ortsrand von Löderburg ist durch Gärten eingegrünt. Der denkmalgeschützte Wasserturm hebt sich aus der Ackerfläche ab. Richtfunkstrecken verlaufen am Rande der Fläche. Am westlichen Rande befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sollten die Sichtbeziehungen zum Wasserturm und in Richtung Bodeniederung mit dem Gänsefurther Schloß erhalten werden.

Die Einordnung von Windenergieanlagen würde zu einer Behinderung der Bewirtschaftung der Ackerflächen führen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes (Kleingartenanlagen, Wandern, Radfahren) wären zu groß. Aus diesen Gründen scheidet der Standort für die Einordnung von Windenergieanlagen aus.

### 3. Schlußfolgerungen

Von den 11 untersuchten Standorten scheiden zehn für die Einordnung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft aus.

Der Eingriff an den möglich zu realisierenden Standort ist so gering wie möglich zu halten. Es wird vorgeschlagen wegbegleitende Pflanzungen an den Wirtschaftswegen sowie den Ortseinfahrten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren.

Am Standort 4 ist die Möglichkeit der Einordnung von maximal drei Windenergieanlagen aus landschaftsplanerischer und städtebaulicher Sicht gegeben. Mit dem gestellten Bauantrag ist der Standort weiter untersucht worden.

Es wird vorgeschlagen, die Änderung der dargestellten Nutzung im bestätigten Flächennutzungsplan des Jahres 1994, im Außenbereich vorzunehmen. Die Änderung und „Überlagerung“ der im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Sondergebietsnutzung, mit Einschränkung Windenergieanlagen, (SO-Gebiet) nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Bereich westlich der Bahnstrecke Schönebeck-Güsten ist im Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht einzuarbeiten.